VERORDNUNG (EWG) Nr. 1033/80 DES RATES

vom 23. April 1980

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Monat Mai 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet für Blumenkohl von Mai bis April des folgenden Jahres statt.

Damit die Kontinuität der Blumenkohlpreise sichergestellt wird, sind für den Monat Mai 1980 der Grundpreis und der Ankaufspreis dieses Erzeugnisses festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Blumenkohl, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, wird für den Monat Mai 1980 wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis : 14,75

— Ankaufspreis : 6,44.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für Blumenkohl „mit Blättern" der Güteklasse I, in Verpakkung.

Artikel 2

In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, nicht enthalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 33.
(4) Stellungnahme vom 26. und 27. März 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).